Brandschutzkonzept

gruner

Bauherrschaft

Amt Mittelangeln
Bahnhofstraße 1
24986 Mittelangeln

Entwurfsverfassende

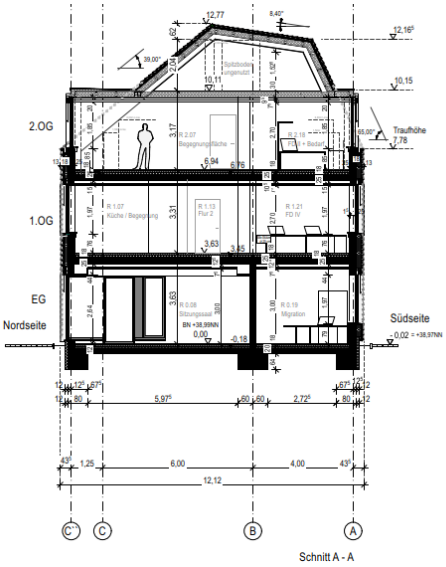
N P C Naumann Petersen Conrad Joesten Architekten und Ingenieure in Partnerschaft mbB
Kondul-Smidt-St. 8
28217 Bremen

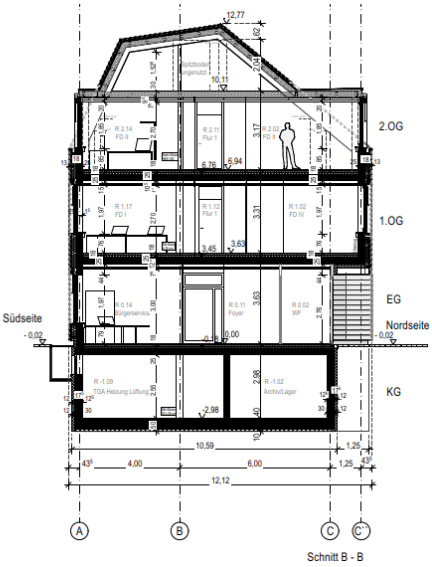
Auftragsbezeichnung

Neubau Amtsgebäude Mittelangeln, Bahnhofstraße 1, 24986 Mittelangeln, OT Satrup

Berichttitel

Brandschutzkonzept
Version 1.0





Verfassende

Kai Neitzel
Dr. Olli Kaitila

Gruner Deutschland GmbH
Niederlassung Hamburg
Raboisen 16, 20095 Hamburg
T +49 40 356 239 30
hamburg@gruner.eu
www.gruner-deutschland.de

Auftragsnummer

E2501286.001

Datum

14.07.2026

Dieses Brandschutzkonzept umfasst 21 Seiten und die im Inhaltsverzeichnis genannten Anhänge/ Anlagen. Sie darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Eine Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gruner Deutschland GmbH.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Einleitung**	**4**
1.1	Anlass, Antragsgegenstand und Auftrag	4
1.2	Umsetzung und Verantwortlichkeit	4
2	**Grundlagen**	**5**
2.1	Bauordnungsrecht	5
2.2	Arbeitsschutz	6
2.3	Projektunterlagen	6
2.4	Schutzziele	6
3	**Objektbeschreibung**	**7**
4	**Gebäudeeinstufung**	**8**
5	**Konzeptansatz / Risikoanalyse**	**8**
6	**Baulicher Brandschutz**	**9**
6.1	Brandabschnitte und Brandwände	9
6.2	Tragende und aussteifende Wände sowie Stützen	9
6.3	Decken	9
6.4	Dächer und Bedachungen	9
6.5	Nichttragende Außenwände und Außenwandbekleidungen	10
6.6	Trennwände	11
6.7	Notwendige Treppen und notwendige Treppenräume	11
6.8	Notwendige Flure	11
6.9	Systemböden, Hohl- und Doppelböden	12
6.10	Bekleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe, Bodenbeläge und Einbauten	12
7	**Rettungswege**	**12**
7.1	Ausführung der Rettungswege	12
7.2	Rettungswեglängen	12
7.3	Rettungswegbreiten	12
7.4	Türen im Zuge von Rettungswegen und/oder mit einer Anforderung an den Brandschutz	12
7.5	Kennzeichnung von Rettungswegen	13
7.6	Rettung von besonderen Personenkreisen	13
8	**Anlagentechnischer Brandschutz**	**14**
8.1	Rauchableitung	14
8.2	Objektfunkanlagen	14
8.3	Sicherheitsbeleuchtungsanlagen	14
8.4	Löschwasseranlage trocken	14
8.5	Brandfallsteuerung des Aufzugs	14
9	**Gebäudetechnische Anlagen**	**14**
9.1	Aufzüge	14
9.2	Blitzschutzanlagen	14
9.3	Photovoltaikanlagen	14

9.4 Feuerstätten, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren 15
9.5 Lüftungsanlagen 15
9.6 Leitungsanlagen 15
9.7 Elektrische Betriebsräume und Transformatoren 15

10 Abwehrender Brandschutz 16
10.1 Feuerwehranlaufpunkt 16
10.2 Löschwasserversorgung 16

11 Organisatorischer Brandschutz 18
11.1 Feuerlöscher 18
11.2 Brandschutzordnung und Flucht- und Rettungspläne 18
11.3 Feuerwehrpläne 18
11.4 Brandschutz während der Bauphase 18

12 Abweichungen 19

13 Zusammenfassung 20

14 Anhänge 21
14.1 Brandschutzpläne 21

1 Einleitung

1.1 Anlass, Antragsgegenstand und Auftrag

Das Amt Mittelangeln plant den Neubau des Amtsgebäudes an der Bahnhofstraße 1 in 24986 Mittelangeln im Bundesland Schleswig-Holstein. Für dieses Bauvorhaben wird ein Bauantrag erarbeitet und bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingereicht. Die Gruner Deutschland GmbH wurde mit der Erstellung des Brandschutzkonzeptes für den Bauantrag beauftragt.

Das Brandschutzkonzept wurde unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Brandschutz erarbeitet.

Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, wie z.B. arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, sind nicht Bestandteil des vorliegenden Brandschutzkonzeptes und sind durch den Betreiber, Eigentümer bzw. Nutzer eigenverantwortlich zu prüfen und zu berücksichtigen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text eines der Genera verwendet. Gemeint sind doch immer alle Geschlechter.

1.2 Umsetzung und Verantwortlichkeit

Im Rahmen des Bauantrages wird dieses Brandschutzkonzept zur Genehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Prüfinstanz eingereicht. Diese prüft insbesondere bei Sonderbauten unter anderem die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den Vorschriften der Landesbauordnung und aufgrund der Landesbauordnung erlassener Vorschriften.

Das Brandschutzkonzept und die Baugenehmigung inklusive der erteilten Auflagen oder Nebenbestimmungen sind von den Entwurfsverfassenden und den zuständigen Fachplanern in ihrer Planung zu berücksichtigen. Durch das Einreichen des Brandschutzkonzeptes durch den Entwurfsverfassenden als Bestandteil der Bauvorlagen wird dokumentiert, dass die Planungen abgestimmt sind und übereinstimmen.

Die ausführenden Unternehmen sind zuständig für den fachgerechten Einbau von Bauprodukten, Bauarten oder Anlagen mit brandschutztechnischen Anforderungen. Die diesbezüglichen technischen Regeln, Ver- oder Anwendbarkeitsnachweise und Einbauvorschriften sind zu beachten.

Die Bauleitenden haben u.a. darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird. Verfügen sie auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind geeignete Fachbauleitende heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleitenden.

2 Grundlagen

2.1 Bauordnungsrecht

Unter dem Begriff des Bauordnungsrechts werden die Anforderungen der Landesbauordnung sowie der aufgrund der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften zusammengefasst. Für das vorliegende Brandschutzkonzept dienten als Grundlage unter anderem die folgenden wesentlichen Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültigen Fassung:

Tabelle 1 Bauordnungsrechtliche Grundlagen

LBO SH	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5. Juli 2024, letzte berücksichtigte Änderung vom 13.12.2024
VollzBekLBO	Normenkonkretisierte Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein. Fassung 3. März 2026
VV TB SH	Technische Baubestimmungen SH Ausgabe März 2025, Amtsblatt vom. 5. Juni 2025
MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 mit Druckfehlerberichtigungen vom 29. Juli 2025 und 22. Oktober 2025
M-RFlFw	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr. Fassung Februar 2007, zuletzt geändert im Oktober 2009
M-EltBauVO	Muster-Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, Fassung 01/2009, zuletzt geändert am 22.02.2022
MLAR	Muster- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie) vom 10. Februar 2015, zuletzt geändert am 03. September 2020
M-LüAR	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie) vom 29. September 2005, zuletzt geändert am 03. September 2020
MFeuV	Muster-Feuerungsverordnung Stand September 2007, zuletzt geändert am 28.01.2016.
DVGW W 405	Arbeitsblatt W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, Fassung 02.2008

Zur Erfüllung der Schutzziele der Bauordnung erlässt die oberste Bauaufsicht des Bundeslands die VV TB und nimmt Bezug auf die erforderlichen technischen Regeln. Technische Baubestimmungen sind die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten, allgemein anerkannten Regeln der Technik, deren Beachtung im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist. Daneben sind auch die nicht eingeführten, allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, soweit sie zur Wahrung der Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung relevant sind. Technische Baubestimmungen sind vorrangig DIN-Normen sowie in Einzelfällen bauaufsichtliche Richtlinien und solche, die von speziellen Fachgremien herausgegeben werden.

Soweit nachfolgend im Brandschutzkonzept nicht näher oder anderweitig beschrieben, dürfen Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung tragen, verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen der Bauprodukte den in der jeweiligen Landesbauordnung oder aufgrund der jeweiligen Landesbauordnung festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. In der VV TB des Bundeslandes werden ggf. weitere wesentlichen Merkmale an die Bauprodukte gestellt, die positiv geprüft und in der Leistungserklärung oder über zusätzliche Prüfberichte ausgewiesen sein müssen, wenn Sie in Deutschland in einer baulichen Anlage verwendet werden sollen.

2.2 Arbeitsschutz

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes obliegt dabei dem Arbeitgeber.

Die Arbeitsstättenverordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten und wird durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisiert, die den Stand der Technik für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wiedergeben. Verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist auch hier der Arbeitgeber bzw. der Betreiber der Arbeitsstätte.

2.3 Projektunterlagen

Das Brandschutzkonzept inklusive der dazugehörigen Brandschutzpläne basiert auf den Bauantragsplänen des Entwurfsverfassenden und der Fachplaner.

2.4 Schutzziele

Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 i.V.m. § 14 LBO SH so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Konkretisiert werden die schutzzielbezogenen Brandschutzanforderungen für bauliche Anlagen mit den Festlegungen der §§ 5, 26 bis 37, 39 bis 42 sowie 45 und 48 LBO SH und den Anforderungen der entsprechenden Abschnitte der VV TB SH.

Weitergehenden Schutzzielen, wie z.B. ein erhöhter Sachschutzaspekte im Sinne einer optimierten Prämiengestaltung in der Sachversicherung oder von besonderen Sachwerten sowie der Schutz vor Betriebsunterbrechungen und Image-Verlusten sind nicht Gegenstand dieses Konzeptes, wenn hierauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

3 Objektbeschreibung

Das vorhandene Amtsgebäude Mittelangeln an der Bahnhofstraße 1 soll abgerissen und mit einem Neubau ersetzt werden. Das Grundstück wird vom Westen über die Schleswiger Straße und vom Osten und Norden über die Bahnhofstraße erschlossen, siehe Übersichtsplan in der Abbildung 1. An der Südseite des Grundstücks ist eine öffentliche Zufahrt zum Parkplatzgelände mit einer Breite von 6 m geplant. Vor dem Gebäude an der Bahnhofstraße sind mehrere Bushaltestellen des zentralen Omnibusbahnhofs vorhanden bzw. vorgesehen.

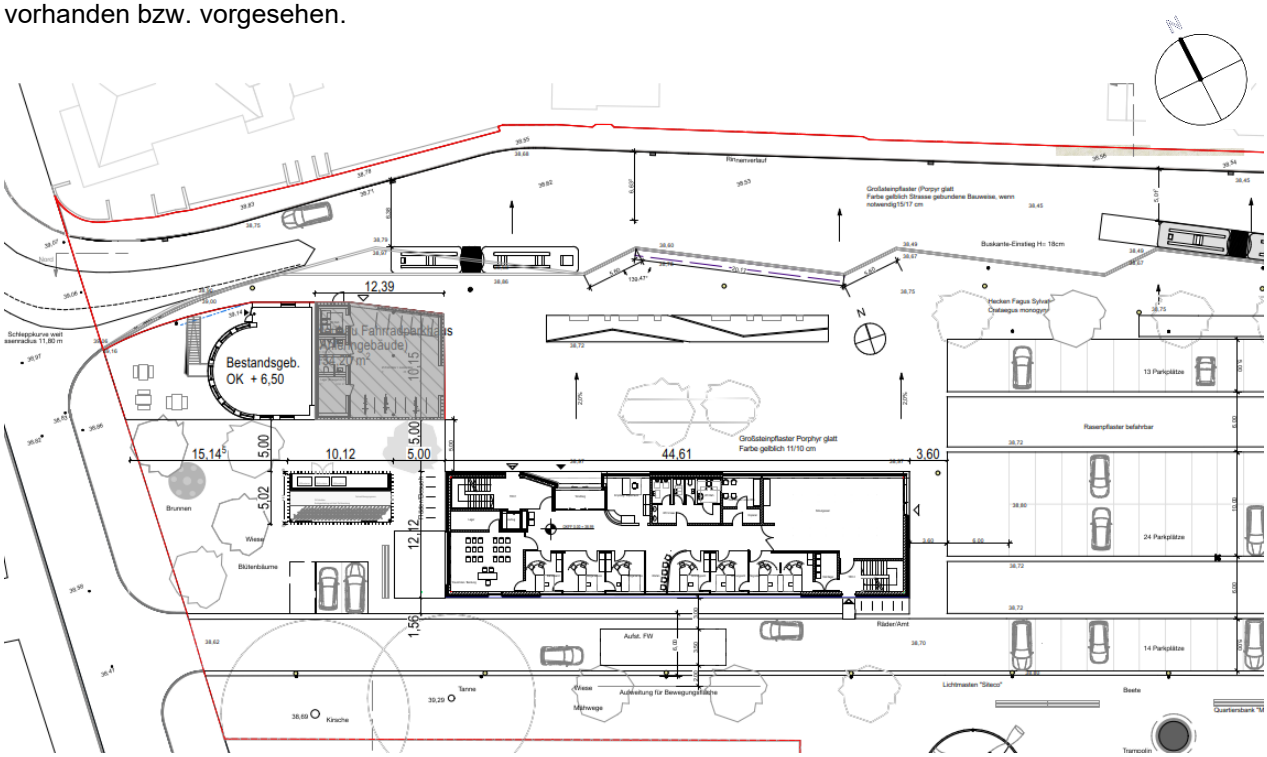


Abbildung 1 Übersichtsplan der geplanten baulichen Anlage.

Das Amtsgebäude mit einer Länge von ca. 44,6 m und einer Breite von ca. 12,1 m soll drei oberirdische Geschosse haben und teilunterkellert sein. Die Höhe OKFF der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, gemäß § 2 (3) LBO SH liegt bei 6,96 m über die Geländeoberfläche im Mittel. Die Brutto-Geschossfläche beträgt ca. 540 m². Die vertikale Erschließung des Neubaus erfolgt über zwei notwendige Treppenräume TRH 1 und TRH 2, wovon TRH 1 auch das Kellergeschoss erschließt. Innerhalb des Treppenraums TRH 1 wird ein Personenaufzug errichtet.

Die Rettungs- und Angriffswege werden somit baulich sichergestellt.

Die Nutzung des Neubaus entspricht einer Büro- und Verwaltungsnutzung mit Besucherverkehr hauptsächlich im Erdgeschoss. Im Kellergeschoss sind Technik- und Lagerräume vorgesehen.

Zudem wird ein zweiter kleiner Baukörper "Neubau Fahrradfundhaus", der eingeschossig ist und Stellplätze für Fahrräder sowie für Müllcontainer beinhaltet. Der Baukörper hat seitliche Abmessungen von 9.70 m und 4,60 m, ist überdacht aber seitlich zum Großteil offen. Die Höhe OKFF gemäß § 2 (3) LBO SH kann für diesen Baukörper nicht definiert werden, da hier keine Aufenthaltsräume möglich sind.

Das Fahrradfundhaus liegt an einem Abstand von 5 m von dem Amtsgebäude entfernt. An den Außenwänden ist eine Fassadenbegrünung geplant.

4 Gebäudeeinstufung

Gebäude werden gemäß § 2 (3) LBO SH entsprechend ihrer Höhe und zum Teil aufgrund der Größe von Nutzungseinheiten in Gebäudeklassen eingeteilt. Die Höhe ist dabei das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten sind die Brutto-Grundflächen. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.

Der Neubau des Amtsgebäudes ist damit in die Gebäudeklasse 3 einzustufen. Ein Sonderbautatbestand gemäß § 2 (4) LBO SH liegt nicht vor. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein.

Für das Fahrradfundhaus kann keine Gebäudeklasse gemäß § 2 (3) LBO SH definiert werden.

5 Konzeptansatz / Risikoanalyse

Der hier betrachtete Neubau weist eine klare Struktur und Gebäudekubatur aus. Die zwei notwendigen Treppenräume sind in entgegengesetzten Enden des langförmigen Gebäudes geplant und dienen sowohl als bauliche Rettungs- als auch Angriffswege. Die Feuerwehr kann das Gebäude von beiden langen Seiten erreichen und effiziente Löschmaßnahmen ausführen.

Die geplante Büro- und Verwaltungsnutzung oder die Größe und Materialität des Neubaus stelle keine solchen Risiken dar, die nicht über eine Bewertung gemäß LBO SH berücksichtigt werden könnten. Dies gilt entsprechend für das Fahrradfundhaus.

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Konzeptansatzes werden aus brandschutztechnischer Sicht die bauordnungsrechtlichen Schutzziele im ausreichenden Maße erfüllt.

6 Baulicher Brandschutz

6.1 Brandabschnitte und Brandwände

Der Neubau des Amtsgebäudes liegt mindestens 5 m von bestehenden oder nach en baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden entfernt, sodass Brandwände als Gebäudeabschlusswände gemäß § 30 (2) Nummer 1 LBO SH nicht erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für den zweiten Baukörper Fahrradfundhaus.

Es wird im Amtsgebäude um innere Brandwände verzichtet, was aufgrund der Gesamtlänge von ca. 44,6 m eine **Abweichung** von § 30 (2) Nummer 2 LBO SH darstellt. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, da die Geschossfläche nur ca. 540 m² und somit deutliche weniger als die rechnerisch zulässige Brandabschnittsfläche von 40 m x 40 m = 1.600 m² beträgt und zwei bauliche Rettungs- und Angriffswege über die notwendigen Treppenräume in entgegengesetzten Richtungen liegen.

Für das Fahrradfundhaus ist aufgrund der maximalen Ausdehnung von nicht mehr als ca. 9,7 m keine Unterteilung in mehreren Brandabschnitten notwendig.

6.2 Tragende und aussteifende Wände sowie Stützen

Die tragenden und aussteifenden Bauteile des Amtsgebäudes werden gemäß § 27 (1) Nummer 3 LBO SH feuerhemmend, im Kellergeschoss gemäß § 27 (2) Nummer 1 LBO SH feuerbeständig errichtet. Der Neubau wird in Massivbauweise errichtet.

Für das Fahrradfundhaus sind keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile gegeben. Es wird teilweise in Massivbauweise errichtet.

6.3 Decken

Die Geschossdecken inklusive der Decke zwischen dem 2. Obergeschoss und dem Dachraum des Amtsgebäudes werden gemäß § 31 (1) Nummer 3 LBO SH raumabschließend feuerhemmend, die Decke über dem Kellergeschoss gemäß § 27 (2) Nummer 1 LBO SH raumabschließend feuerbeständig errichtet. Die Anforderung raumabschließend feuerbeständig gilt auch für den untersten Treppenlauf des Treppenraums TRH 1, da dieser der Geschossdecke in dieser Stelle ersetzt. Die Decken werden aus Stahlbeton errichtet.

Öffnungen in den Geschossdecken im Sinne von § 31 (4) LBO SH sind nicht geplant.

Im Fahrradfundhaus sind keine Geschossdecken geplant.

6.4 Dächer und Bedachungen

Für das Dachtragwerk der beiden Baukörper sind keine brandschutztechnischen bauordnungsrechtlichen Anforderungen gegeben. Die Anforderungen zum Gesamttragwerk bleiben hiervon unberührt.

Die Bedachungen werden gemäß § 32 (1) LBO SH als harte Bedachung geplant.

Nach Abschnitt 11.4.7 (1) DIN 4102-4 gelten intensive Dachbegrünungen als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig (harte Bedachung) sind.

Nach Abschnitt 11.4.7 (2) DIN 4102-4 gelten extensive Dachbegrünungen als harte Bedachung, wenn sie folgende Eigenschaften aufweisen:

- mineralisch bestimmte Vegetationsschicht mit max. 20 % (Massenanteil) organischer Bestandteile;
- Vegetationstragschicht mit einer Schichtdicke ≥ 30 mm

- ein Abstandsstreifen aus massiven Platten oder Grobkies von ≥ 0,5 m Breite ist gegenüber Öffnungen in der Dachfläche (Lichtkuppeln, Dachfenster) oder aufgehenden Wänden mit Fenstern auszubilden, wenn sich deren Brüstung ≤ 0,8 m oberhalb der Vegetationstragschicht befindet;

6.5 Nichttragende Außenwände und Außenwandbekleidungen

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind gemäß § 28 LBO SH so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichen lang begrenzt ist.

Für den Neubau Amtsgebäude ist eine nichtbrennbare Außenwandkonstruktion geplant, von außen nach innen:

- 9,0 cm Tonziegelpfanne (wie Dacheindeckung),
- 4,0 cm Luftschicht,
- 18,0 cm Mineraldämmung nichtbrennbar,
- 25,0 cm KSV (Kalksandstein-Vollstein),
- 1,5 cm Putz.

Die Gesamtdicke beträgt 57,5 cm.

Im Sockelbereich wird eine Perimeterdämmung aus XPS (schwerentflammbar) bis zu einer Höhe von 30 cm über dem Geländeniveau mit Putz installiert.

Ein Brandüberschlag über die vertikale Luftschicht ist gemäß Anhang 6 MVV TB durch horizontale Brandsperren in jedem zweiten Geschoss auszuschließen. Die Brandsperren sind zwischen der Wand und den Bekleidungselementen einzubauen. Bei einer außenliegenden Wärmedämmung genügt bei einer Hinterlüftungsspalttiefe bis maximal 150 mm der Einbau zwischen dem Dämmstoff der außenliegenden Wärmedämmung und den Bekleidungselementen, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von > 1000 °C aufweist. Dabei ist die Brandsperre mindestens 40 mm tief in den Dämmstoff einzubinden. Die Unterkonstruktionen der Außenwandverkleidung müssen nichtbrennbar sein.

Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperren ist insgesamt auf 100 cm²/lfm Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden. Die horizontalen Brandsperren müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein. Dies gilt als erfüllt bei Ausführung der Brandsperren aus Stahlblech mit einer Dicke von d ≥ 1 mm. Sie sind in der Außenwand in Abständen von ≤ 0,6 m zu verankern. Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen mit einer Tiefe des Hinterlüftungsspalts von maximal 100 mm können horizontale Brandsperren aus einem nichtbrennbaren, im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von > 1000 °C bestehen, wenn die Randbedingungen unter Absatz 4.4. Anhang 6 MVV TB erfüllt sind

Bei einer nichtbrennbaren Ausführung der gesamten Außenwandkonstruktion kann auf horizontale Brandsperren verzichtet werden, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der angrenzenden Laibungen von Fenstern oder anderen Öffnungen 3-seitig (seitlich und unter dem Sturz) im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (z. B. durch Stahlblech mit einer Dicke von d ≥ 1 mm) verschlossen ist.

Für das Fahrradfundhaus sind keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Außenwände gegeben. Die Ausführung der Fassadenbegrünung bei dem eingeschossigen Baukörper ist unbedenklich.

6.6 Trennwände

Trennwände mit einer Anforderung an den Feuerwiderstand sind gemäß § 29 LBO SH erforderlich zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren, zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr und zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.

Trennwände gemäß § 29 LBO SH sind in den oberirdischen Teilen des hier betrachteten Neubaus nicht erforderlich, da je Geschoss grundsätzlich nur eine Nutzungseinheit ausgebildet wird.

Im Kellergeschoss wird der Raum R-1.07 TGA Heizung Lüftung gemäß Absatz 6.4.2 M-LüAR feuerbeständig abgetrennt. Die Trennwände werden in massiver Bauweise zur Rohdecke geführt. Die Türen in diesen Wänden werden feuerhemmend und selbstschließend sein.

6.7 Notwendige Treppen und notwendige Treppenräume

Im Neubau Amtsgebäude werden zwei durchgehende notwendige Treppenräume mit direkten Ausgängen ins Freie im Erdgeschoss errichtet. Hiervon erschließt Treppenraum TRH 1 alle Geschosse und THR 2 alle oberirdischen Geschosse.

Die tragenden Teile der notwendigen Treppen werden gemäß § 34 LBO SH aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend errichtet.

Die Wände der notwendigen Treppenräume werden gemäß § 35 (4) Nummer 3 LBO SH mindestens raumabschließend feuerhemmend sein. Der obere Abschluss der notwendigen Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben, hier feuerhemmend. Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen. Wenn PV-Anlagen oberhalb der Treppenräume installiert werden sollen, muss der obere Abschluss feuerhemmend sein.

Die Türen in den Treppenräumen werden gemäß § 35 (6) Nummer 1 LBO SH feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein. Die Abschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.

Die notwendigen Treppenräume müssen zu beleuchten sein und entraucht werden können. Sie müssen in jedem oberirdischen Gebäude unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

6.8 Notwendige Flure

Auf notwendige Flure innerhalb der Nutzungseinheiten mit einer Brutto-Grundfläche von ca. 450 m² in den oberirdischen Geschossen wird verzichtet, was eine **Abweichung** von § 36 (1) Nummer 4 LBO SH darstellt. Gegen die Planung bestehen aufgrund der

- zwei baulichen Rettungswege in entgegengesetzten Richtungen, die auch als Angriffswege zur Verfügung stehen,
- kurzen Rettungswege von maximal ca. 20 m und
- ortskundigen Anwesenden, wobei Besucher von Mitarbeitern begleitet werden,

keine Bedenken.

6.9 Systemböden, Hohl- und Doppelböden

Systemböden sind nicht vorgesehen.

6.10 Bekleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe, Bodenbeläge und Einbauten

In den notwendigen Treppenräumen werden Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten gemäß § 35 (5) LBO SH aus nichtbrennbaren Baustoffen vorgesehen. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, werden aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.

7 Rettungswege

7.1 Ausführung der Rettungswege

Für Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen werden in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängig Rettungswege ins Freie gemäß § 33 (1) LBO SH vorhanden sein. Alle Rettungswege werden baulich über die beiden notwendigen Treppenräume mit direkten Ausgängen ins Freie im Erdgeschoss sichergestellt. Aus dem Erdgeschoss steht zudem der Ausgang aus dem Sitzungssaal ins Freie als Rettungsweg zur Verfügung.

Aus dem Kellergeschoss ohne Aufenthaltsräume genügt ein Rettungsweg über den notwendigen Treppenraum TRH 1, wie gemäß Objektplanung vorgesehen.

7.2 Rettungswեglängen

Die tatsächliche Rettungsweglänge aus den oberirdischen Geschossen beträgt maximal ca. 20 m und im Kellergeschoss ca. 18 m, was den Anforderungen unter § 35 (2) LBO SH erfüllt.

Aus dem Raum R-1.07 TGA Heizung Lüftung muss gemäß Absatz 6.4.3 M-LüAR in höchstens 35 m Entfernung ein Ausgang zu einem Flur in der Bauart notwendiger Flure, zu Treppenräumen in der Bauart notwendiger Treppenräume oder unmittelbar ins Freie erreichbar sein. Es sind zwei Ausgänge aus dem Raum geplant, die über Lagerräume und nicht direkt zum notwendigen Treppenraum TRH 1 führen, was eine **Abweichung** vom Absatz 6.4.3 M-LüAR darstellt. Gegen die Planung bestehen auf Grund der ortskundigen Wartungsmitarbeiter und der kürzen Rettungswege von maximal 18 m bis zum notwendigen Treppenraum keine Bedenken.

7.3 Rettungswegbreiten

Die Rettungswegbreite ist für die hier betrachteten Gebäude bauordnungsrechtlich nicht explizit geregelt. Allerdings muss die nutzbare Breite der Treppen gemäß § 34 (5) LBO SH für die zu erwartenden Verkehr ausreichen. Die geplante Breite von mindestens 1 m erfüllt diese Anforderung.

7.4 Türen im Zuge von Rettungswegen und/oder mit einer Anforderung an den Brandschutz

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit in die Fluchtrichtung per Hand und ohne externe Hilfsmittel öffenbar sein. Dies ist insbesondere bei der Tür zum Sitzungssaal im Erdgeschoss zu beachten.

Die Aufschlagrichtung der Türen wird hierbei nicht geregelt.

Türen mit einer Anforderung an den Feuerwiderstand oder den Rauchschutz dürfen während des normalen Betriebs offengehalten werden, wenn sie mit zugelassenen Feststellanlagen ausgestattet sind, siehe hierzu auch Absatz A 2.1.6 MVV TB. Die Feststellanlagen stellen sicher, dass die Türen sich bei

Rauchdetektion selbstständig schließen. Sie müssen auch per Hand zu schließen sein. Dies gilt gemäß Absatz A 2.1.11 MVV TB nicht für die feuerhemmende, rauchdichten und selbstschließenden Treppenraumtüre – sie müssen bestimmungsgemäß geschlossen gehalten werden.

7.5 Kennzeichnung von Rettungswegen

Bauordnungsrechtliche Anforderungen für die Kennzeichnung der Rettungswege ist für das hier betrachtete Gebäude nicht gegeben.

7.6 Rettung von besonderen Personenkreisen

Zur Selbstrettung von mobilitätseingeschränkten Personen werden besondere Anforderungen nur dann gestellt, wenn die Anzahl der anwesenden mobilitätseingeschränkten Personen über der durchschnittlichen Anzahl in der Bevölkerung liegt.

In den hier betrachteten Gebäuden ist keine erhöhte Anzahl von mobilitätseingeschränkten Personen zu erwarten. Die mobilitätseingeschränkten Personen können an den Geschosspodesten der notwendigen Treppenräume auf Rettungskräfte warten. Weitere Maßnahmen sind aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

8 Anlagentechnischer Brandschutz

8.1 Rauchableitung

Die Rauchableitung aus den oberirdischen Geschossen kann über per Hand öffenbare Fenster und Türen erfolgen. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

Im Kellergeschoss erfolgt die Rauchableitung über Lichtschächte gemäß § 37 (4) LBO SH mit einem freien Querschnitt von jeweils mindestens 0,50 m². Diese Abschlüsse der Lichtschachtöffnungen sind für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sein, oder sie sind mit einem mechanischen oder elektrischen Öffnungseinrichtung mit einer Auslöseeinrichtung in einem für die Feuerwehr gut zugänglichen Stelle auszuführen.

8.2 Objektfunkanlagen

Bauordnungsrechtliche Anforderungen an eine Objektfunkanlage sind nicht gegeben.

8.3 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind nicht gegeben.

8.4 Löschwasseranlage trocken

Bauordnungsrechtliche Anforderungen bezüglich der Errichtung von trockenen Steigleitungen sind nicht gegeben.

8.5 Brandfallsteuerung des Aufzugs

Bauordnungsrechtliche Anforderungen bezüglich einer Brandfallsteuerung für den Aufzug sind nicht gegeben.

9 Gebäudetechnische Anlagen

9.1 Aufzüge

Der geplante Personenaufzug liegt innerhalb des notwendigen Treppenraums TRH 1 und ist somit gemäß § 39 (1) Nummer 1 LBO SH ohne eigenen Fahrschacht zulässig. Die Rauchableitung erfolgt über den notwendigen Treppenraum.

Der Aufzug darf im Brandfall nicht genutzt werden, worauf mit Hinweisschildern neben oder an den Aufzugstür sowie innerhalb der Kabine hingewiesen wird.

9.2 Blitzschutzanlagen

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind gemäß § 46 LBO SH mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. Die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage ist durch einen Sachkundigen zu prüfen.

9.3 Photovoltaikanlagen

Auf der Dachfläche sind Photovoltaikanlagen vorgesehen. Hiergegen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen keine Bedenken.

> Für die Feuerwehr wird ein Notausschlager in einer gut erreichbaren und ungefährdeten Stelle zur Verfügung gestellt.

- Die Leitungsanlagen der Photovoltaikanlage werden gemäß MLAR ausgeführt.
- Da kein Dachaustritt zum Dach vom Gebäudeinneren vorgesehen ist, wird für die Feuerwehreinsatzwagen auf der öffentlichen Zufahrt an der Südseite des Gebäudes grundsätzlich eine Möglichkeit zur Aufstellung sichergestellt, siehe hierzu Ziffer 10.1

9.4 Feuerstätten, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren

Die Heizung soll über eine Luftwärmepumpe erfolgen. Die Anforderungen der MFeuV sind zu beachten.

9.5 Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen werden gemäß M-LüAR ausgeführt.

9.6 Leitungsanlagen

Die Leitungsanlagen werden gemäß den Anforderungen der MLAR ausgeführt.

9.7 Elektrische Betriebsräume und Transformatoren

Elektrische Betriebsräume gemäß M-EltBauVO sind nicht geplant.

10 Abwehrender Brandschutz

10.1 Feuerwehranlaufpunkt

Die Feuerwehr kann das Bürogebäude sowie die anderen Baukörper über die öffentlichen Straßen und den Vorplatz erreichen. Über die direkten Ausgänge im Erdgeschoss und den notwendigen Treppenräumen sind alle Bereiche erreichbar. Die Gebäude liegen weniger als 50 m von den öffentlichen Straßen entfernt und alle Rettungswege werden baulich sichergestellt, sodass Bewegungs- oder Aufstellflächen nicht erforderlich sind.

Aufgrund der Installation von Photovoltaikanlagen wird festgelegt, dass eine Aufstellung von Feuerwehreinsatzwagen auf der öffentlichen Zufahrt an der Südseite des Neubaus möglich ist, siehe Abbildung 2. Die Breite der Aufstellfläche auf der Zufahrt beträgt mindestens 3,5 m und auf der gebäudeabgewendeten Seite ist ein hindernisfreier Streifen über eine Länge von mindestens ca. 8,5 m vorhanden, sodass die Anforderungen der M-RFIFw grundsätzlich erfüllt sind.

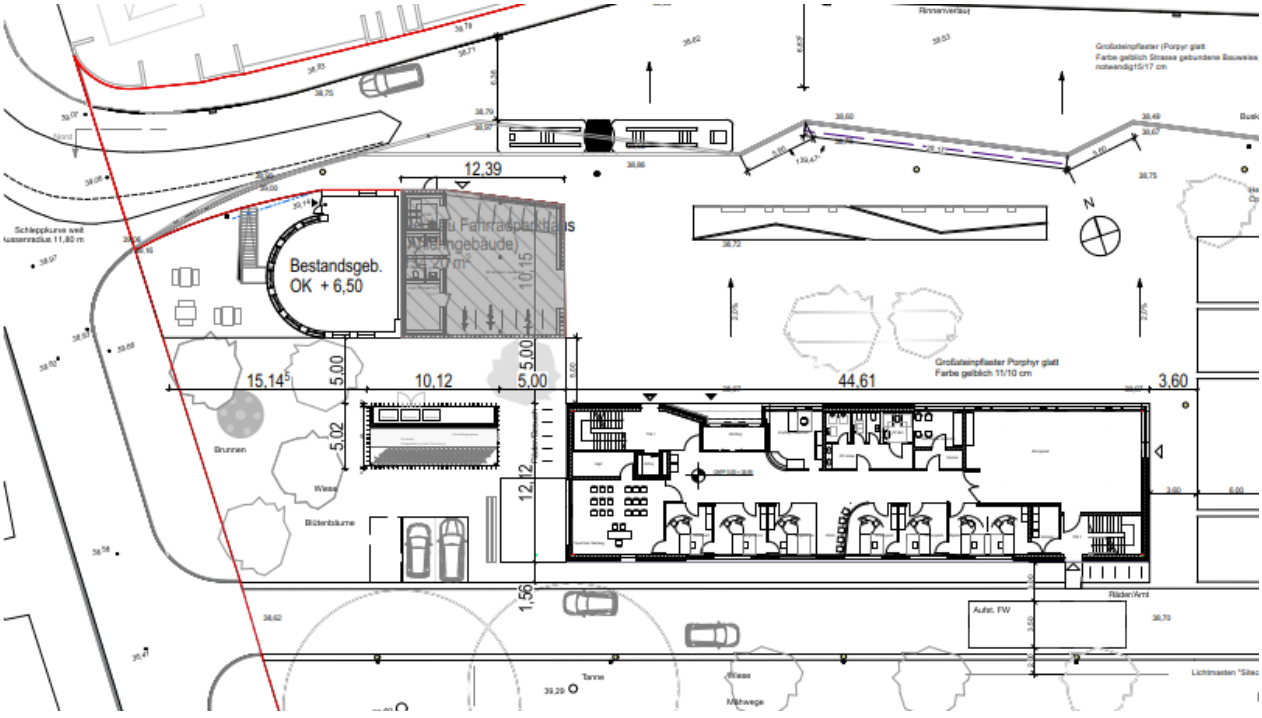


Abbildung 2 Möglichkeit der Aufstellung von Feuerwehreinsatzwagen an der öffentlichen Zufahrt an der Südseite des Neubaus.

10.2 Löschwasserversorgung

Der hier betrachtete Neubau liegt in einer bebauten Umgebung, wo die Löschwasserversorgung über das öffentliche Netz sichergestellt ist. Gemäß DVGW W 405 können Hydranten innerhalb eines Umkreises von 300 m berücksichtigt werden, siehe Abbildung 3. Die Funktionstüchtigkeit der Hydranten vorausgesetzt ist die Löschwasserversorgung sichergestellt.

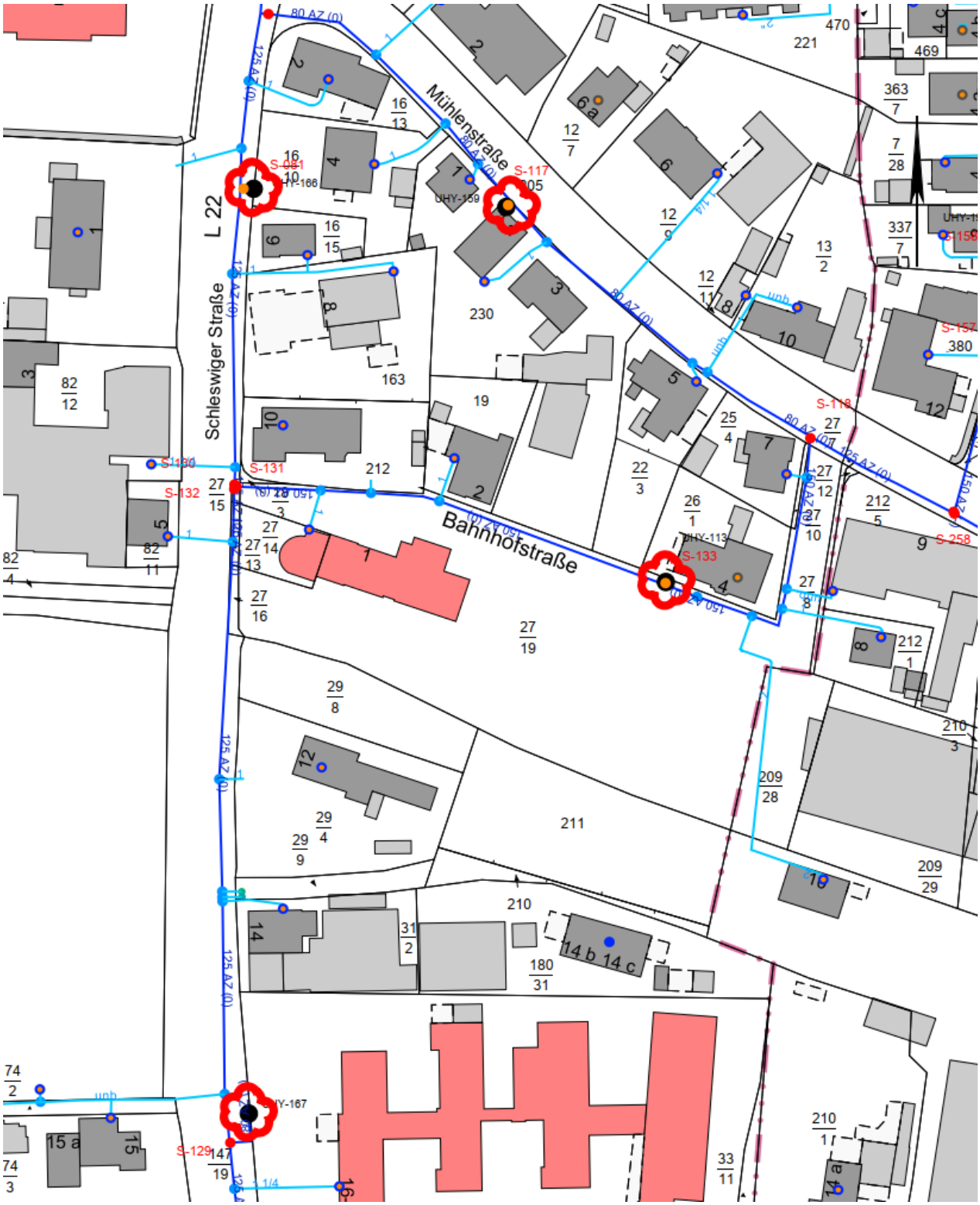


Abbildung 3 Löschwasserhydranten an den Umgebungsstraßen. Die Hydranten sind mit schwarzen Punkten und roten Wolken markiert.

11 Organisatorischer Brandschutz

11.1 Feuerlöscher

Für die Ausstattung mit Feuerlöschern sind keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen gegeben.

11.2 Brandschutzordnung und Flucht- und Rettungspläne

Für die Erstellung einer Brandschutzordnung oder von Flucht- und Rettungsplänen sind keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen gegeben.

11.3 Feuerwehrpläne

Bauordnungsrechtliche Anforderungen die Erstellung von Feuerwehrplänen sind nicht gegeben.

11.4 Brandschutz während der Bauphase

Gerade während der Bauphase ergeben sich besondere Risiken im Bereich des Brandschutzes, da die geplante sicherheitstechnische Infrastruktur sowie die brandschutztechnische Unterteilung noch nicht gegeben sind. Zudem ergeben sich im Zusammenhang mit den Bauarbeiten weitere Risiken durch angelieferte und bereitgestellte Bauprodukte und Hilfsstoffe sowie deren Verpackungen, die eine Erhöhung der Brandlasten darstellen. Außerdem sind zusätzliche Zündquellen in Form von Schweiß- und Schneidarbeiten sowie elektrischen Betriebsmitteln vorhanden.

Während der Bauphase werden daher insbesondere die Vorgaben des Merkblattes M19 Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten der BGHW (Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution) sowie der VdS-Leitfaden 2021 über ein umfassendes Schutzkonzept für Bau-stellen beachtet. Darüber hinaus sind die Angaben unter Punkt 8 ASR A2.2 und Punkt 12 ASR A2.3 zu beachten.

12 Abweichungen

Folgende Abweichungen nach § 67 Abs. 1 LBO SH liegen der Planung zugrunde und werden durch die nachfolgend genannten Maßnahmen kompensiert bzw. sind aus den nachfolgend genannten Gründen zulässig.

Abweichungen von Technischen Baubestimmungen sind hier nicht aufgelistet.

Tabelle 2 Abweichungen

lfd. Nr.	Gegenstand	Abweichung von	Kompensationsmaßnahmen	Detaillierte Begründung
01	Brandabschnittslänge ca. 44,6 m.	§ 30 (2) LBO SH	Geschossfläche beträgt nur ca. 540 m², zwei bauliche Rettungs- und Angriffswege in entgegengesetzten Richtungen.	6.1
02	Verzicht auf notwendige Flure bei BGF 450 m²	§ 36 (1) Nummer 4 LBO SH	Zwei bauliche Rettungswege in entgegengesetzten Richtungen, die auch als Angriffswege zur Verfügung stehen, kurze Rettungswege von maximal ca. 20 m und ortskundige Anwesenden, wobei Besucher von Mitarbeitern begleitet werden.	6.8

13Zusammenfassung

Im Auftrag der Gemeinde Mittelangeln, wurde für den Bauantrag ein Brandschutzkonzept (Brandschutznachweis) für den Neubau des Amtsgebäudes Mittelangeln sowie den Baukörper 2 und 3 erstellt.

Unter Berücksichtigung des im Abschnitt 5 beschriebenen Konzeptansatzes sind unter dem maßgeblichen baurechtlichen Beurteilungskriterium der ausreichenden Personensicherheit keine brandschutztechnisch relevanten Risiken für Leben und Gesundheit der Gebäudenutzer und der Einsatzkräfte im Brandfall zu erwarten. Die Erreichung der in Abschnitt 2.4 beschriebenen Schutzziele ist damit in ausreichendem Maße gesichert. Somit kann dem Bauvorhaben unter der Voraussetzung, dass die im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen und Erleichterungen immer im Kontext zum Gesamtkonzept beurteilt werden müssen. Eine Übertragung des vorliegenden Brandschutzkonzeptes auf andere Bauvorhaben ist somit grundsätzlich nicht möglich und zulässig.

Gruner Deutschland GmbH

Simple Electronic Signature



Kai Neitzel
M. Sc. / Abteilungsleiter Brandschutz FSGN Hamburg
14.07.2026 · Gruner Deutschland GmbH
Niederlassung Hamburg

deepsign

Simple Electronic Signature



Olli Kaitila
Senior Projektleiter Brandschutz
14.07.2026 · Gruner Deutschland GmbH
Standort Berlin

deepsign

14 Anhänge

14.1 Brandschutzpläne

Plan	Nummer	Index	Datum
Kellergeschoss	001		14.07.2026
Erdgeschoss	002		14.07.2026
1. Obergeschoss	003		14.07.2026
2. Obergeschoss	004		14.07.2026
Dachaufsicht	006		14.07.2026

Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzkonzeptes.